



Ursprung der Lebensfreude

A-4273 Kaltenberg 2

Pol. Bezirk Freistadt, OÖ

Tel.: 07956 / 7305

e-mail: [gemeinde@kaltenberg.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@kaltenberg.ooe.gv.at)

813/2023/Et

Kaltenberg, 14.12.2023

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenberg vom 14. Dezember 2023  
mit der eine **Abfallgebührenordnung**  
erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### § 2

#### Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr (inkl. 10 % Umsatzsteuer) zu entrichten. Diese beträgt:

für nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:	€	55,-
b) für einen 1-Personen-Haushalt	€	55,-
c) für einen 2-Personen-Haushalt	€	70,-
d) für einen 3-Personen-Haushalt	€	85,-
e) für einen 4-Personen-Haushalt	€	100,-
f) für einen 5-Personen-Haushalt und mehr Personen	€	115,-

(2) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende Gebühr zu entrichten (in Form des Ankaufes von Bänderolen für Abfalltonnen und Containern bzw. von Abfallsäcken):

a) Je abgeführten Container	mit 770 Liter-Inhalt	€	39,00
b) Je abgeführten Container	mit 1100 Liter-Inhalt	€	55,00
c) Je abgeführten Abfallsack	mit 60 Liter-Inhalt	€	3,00

(3) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

Branche	Mindestjahresgebühr in € pro Einheit	Einheit
Büros, sonstige Dienstleistungsbetriebe	10,-	Beschäftigte
Einkaufsmärkte	49,-	Beschäftigte

Gasthäuser, Lokale, Pensionen	49,--	Beschäftigte
Beherbergungsbetriebe	32,--	Beschäftigte
Handel	24,--	Beschäftigte
Handwerk	16,--	Beschäftigte
Produktionsbetriebe	10,--	Beschäftigte
Friedhofsverwaltung	0,80	Grab
Kindergärten	1,60	Kind
Schulen	2,60	Schüler/in

Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung bezogen. Die Betriebsleitung wird als Beschäftigter gewertet.

(4) Als Stichtag für die Feststellung der Personenanzahl gem. Abs. 1 sowie der Beschäftigten gem. Abs. 2 gilt der 01. Dezember für das Folgejahr.

(5) für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem m<sup>3</sup> zu entrichten: € 35,--

### § 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

### § 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 3 sind jährlich, und zwar am 15. Mai eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 und 5 sind beim Erwerb zur Zahlung fällig.

### § 6 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2024; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 10.12.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am: 03.01.2024